

bergen als der EWR selbst. Der EWR ist zwischenzeitlich eine recht bekannte Grösse. Mit Bezug auf das Funktionieren und die Wirkungen des EWRA liegen im Nachbarstaat Österreich und in den skandinavischen Ländern erste Erfahrungen vor. Insoweit ist festzuhalten, dass kein EFTA-Staat den Beitritt zum EWR bereut hat.

Demgegenüber bestehen die Alternativen zum EWR nicht einfach darin, dass die bisherige, auf den Warenverkehr beschränkte Zollunion mit der Schweiz fortgeführt wird. Der Status der Schweiz in Europa ist eben nach dem 6. Dezember 1992 nicht mehr derselbe wie vor diesem Datum. Die Schweiz war in den Jahren seit 1960 fest in den zweiten europäischen Wirtschaftsblock, die EFTA, eingebunden. Sie hat dort, vor allem nach dem Übertritt des Vereinigten Königreichs in die EWG im Jahre 1972, eine führende Rolle gespielt. Die Schweiz verfügte bis 1988 von allen EFTA-Staaten über die besten Beziehungen zu Brüssel. Mit den Entwicklungen der Jahre 1992-1994 ist sie in Europa sowohl wirtschaftlich als auch politisch in eine Aussenseiterstellung geraten. Das hat Folgen nicht nur in aussenpolitischer, sondern auch in innenpolitischer Hinsicht, die bei der nun anstehenden Entscheidung in Liechtenstein zu berücksichtigen sind. Auch die verbreitete Behauptung, ein EWR-Beitritt werde die liechtensteinische Gesetzgebungshoheit doppelt einschränken, weil dann sowohl von Brüssel als auch von Bern her harmonisiert würde²⁸², bedarf einer differenzierten Antwort. Es könnte durchaus sein, dass die Bindung an die EU in bestimmten Fällen geeignet ist, die *Bewegungsfreiheit* der Schweiz gegenüber zu verstärken. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an Versuche der Schweiz zu erinnern, Einfluss auf den liechtensteinischen Finanzdienstleistungssektor zu nehmen.

Auch das Verhältnis zur EU wäre nach einem EWR-Nein völlig ungewiss. Ob Liechtenstein eigenständig bilaterale Verhandlungen mit Brüssel führen könnte, ist offen. Der Abschluss eines Sonderabkommen nach dem Vorbild Andorras oder San Marinos scheidet aus wirtschaftlichen und staatsrechtlichen Gründen aus. Damit bliebe wohl nur der Versuch, der EU beizutreten, oder ein erneutes Sichanhängen an die Schweiz.

²⁸² Hilbe, 2.